

Kohlennot und Bergbaumonopol.

Von Ing. K. S. Goldreich.

Europa leidet schwere Not an Kohle und seine auf diesem grundlegenden Rohstoff beruhende Wirtschaft steht im Zeichen einer Erschütterung, die fortwährend unser Leben schwerwiegend beeinflusst, ohne daß es möglich sein wird, in naher Zeit eine Besserung der sich äußerst empfindlich fühlbar machenden Uebelstände zu bewirken. In der kalten Jahreszeit wird diese Kohlenkrise Europas, deren Höhepunkt gewiß noch nicht erreicht ist, sich besonders nachteilig bemerkbar machen. Die Hoffnung, daß der Kohlenmangel bald behoben sein wird, wird sich leider nicht erfüllen, weil die grundlegenden Faktoren der Kohlenversorgung durch die lange Dauer des Krieges so nachteilig beeinflusst worden sind, daß an eine baldige Besserung der bestehenden Mißstände nicht gedacht werden kann.

Die diesem Kriege folgende Zeit wird große Wirtschaftsprobleme zu lösen haben, unter denen der Kohlenbergbau wohl eine der wichtigsten Stellen einnehmen wird. Die bestehenden Gesetze werden zu überprüfen sein, ob sie den Bedürfnissen der neuen Zeit entsprechen, und es ist außer Zweifel, daß wir einem Zeitalter großer Gesetzesreformen entgegengehen, die eine Neuordnung unseres Wirtschaftslebens zum Ziele haben werden. In der Erkenntnis, daß das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 der modernen Entwicklung des Bergbaues schon lange nicht mehr voll entspricht, haben die österreichischen Regierungen bereits vor langer Zeit erwogen, eine durchgreifende Reform des Berggesetzes in Angriff zu nehmen. Diese Reform, so heißt es in den erläuternden Bemerkungen zur neuesten Novelle des österreichischen allgemeinen Berggesetzes, wird noch lange Zeit in Anspruch nehmen. Mittlerweile sind jedoch, so heißt es weiter, Erscheinungen im Wirtschaftsleben zutage getreten, welche auf die Notwendigkeit hinweisen, gewisse Bestimmungen des Berggesetzes schon jetzt einer Revision zu unterziehen. Das allgemeine Berggesetz vom Jahre 1854 hat aus den früheren Bergordnungen den Grundgedanken der Bergbaufreiheit übernommen, welche darin besteht, daß gewisse aus dem Grundeigentum ausgeschiedene und der Verfügung des allerhöchsten Landesherren vorbehaltene Mineralien kraft dieses als „Bergregale“ bezeichneten Hoheitsrechtes freigegeben sind, das heißt, unter den vom Geleite ausgestellten Bedingungen von jedermann aufgesucht und gewonnen werden dürfen. Der Gesetzentwurf hebt hervor, daß unter dem Schutze dieser Bergbaufreiheit der Kohlenbergbau Oesterreichs in ungeahnter Weise sich entwickelt hat. Die Kohlengewinnung Oesterreichs, welche im Jahre 1854 nur 1,5 Millionen Tonnen betragen hat, ist im Jahre 1913 auf 43,8 Millionen Tonnen, also auf mehr als das 29fache, gestiegen. Und die technische Entwicklung des heimischen Kohlenbergbaues hat eine Höhe erreicht, die neben jener der ausländischen Reviere achtunggebietend dasteht. Die infolge mangelhafter gesetzlicher Bestimmungen eingetretenen Mißbräuche der Bergbaufreiheit und die übermäßige Konzentration des Privat-Bergbaues sollen nun den berechtigten Anlaß bieten, die Bergbaufreiheit aufzuheben. „Die Bergbaufreiheit“, so heißt es im Gesetzentwurf, „hat für den Kohlenbergbau ihre Aufgabe erfüllt, sie ist hier überflüssig, ja volkswirtschaftlich bedenklich geworden, und dem Staate als dem Hüter des Gemeinwohls, erwächst sonach die Pflicht, die Freiheit der Verfügung über Mineralien wieder an sich zu nehmen.“ Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die Kohlen zwar die rechtliche Eigenschaft von vorbehaltenen Mineralien behalten, ihre Auffuchung und Gewinnung soll jedoch unter Aufrechterhaltung der vom Privaten erworbenen Bergbauberechtigungen und Einräumungen von Begünstigungen für die Länder dem Staate zustehen. Durch die Festlegung von Fallfristen soll die Berücksichtigung erwerbener Rechte zeitlich beschränkt werden. Diese Fristen sind jedoch mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse schon lange nicht mehr ausreichend und würden dem Staat nicht nur bezüglich der Verleihung neuer Rechte in der Zukunft allein in Betracht kommen soll, sondern er soll auch in den Besitz bereits verliehener Rechte gelangen. Der Staat als Bergbauunternehmer soll nun in erhöhter Weise sich betätigen und durch eine Verstärkung des staatlichen Einflusses auf die Gestaltung des Kohlenbergbaues will man den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen Rechnung tragen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die öffentliche Meinung den Bestrebungen nach Verstaatlichung des Kohlenbergbaues bereits seit langer Zeit mit großer Sympathie entgegenkommt. Insbesondere ist es die außerordentlich günstige Rentabilität in der industriellen Entwicklung des Kohlenbergbaues, die immer wieder zum Anlaß genommen wird, die rechtliche Frage des Bergwerksbesitzes zu erörtern, da die Kohle als ein in den Erdschichten gelagertes öffentliches Gut bezeichnet wird, dessen Ertrag den staatlichen Zwecken und damit den Interessen der Gesamtheit dienen soll. Es ist wohl richtig, daß mit Rücksicht auf die Ablagerung in den Kohlewäldern die Kohle als ein dem Staate vorbehaltenes Vermögen qualifiziert wird. Aus diesem Grunde haben auch die Bestimmungen des bestehenden Berggesetzes die Kohle aus dem Grundeigentum ausgeschiedene und festgelegt, daß das Recht ihrer Auffuchung und Gewinnung vom Staate an jedermann übertragen werden kann. Der Staat will nun dieses Recht für sich allein in Anspruch nehmen und als Industrieller in bedeutendem Maße auftreten, um auf die Höhe der Kohlenpreise eine beruhigende Höhe zu üben. Insbesondere wird immer auf die beruhigende Höhe der Kohlenpreise hingewiesen, die eine wirtschaftliche Gefahr für die Gesamtheit der Kohlenverbraucher und damit für das Gemeinwohl überhaupt bedeuten. Der monopolistischen Kon-

zentration des Privatbergbaues soll durch die staatsmonopolistische Entwicklung ein Halt geboten werden. „Nebenfalls ist es kein gesunder Zustand“, so hebt der Gesetzentwurf hervor, „wenn die Versorgung eines Landes mit einem der wichtigsten Gegenstände des allgemeinen Bedarfs im wesentlichen von den geschäftlichen Verfügungen und — was sehr nahe liegt — auch von den Verabredungen eines kleinen Kreises von Unternehmern abhängig ist; die Gefahr einer genügenden Versorgung des Marktes bei gleichzeitiger Bedrückung des Konsums durch eine unmäßige Preispolitik ist unter solchen Umständen nicht ausgeschlossen.“

Der Gesetzentwurf weist auf die beruhigende Höhe der Kohlenpreise des Jahres 1907 hin, er betont ferner die Gefahr einer ungenügenden Versorgung des Marktes, welche im Interesse einer unmäßigen Preispolitik vom Privatbergbau verfolgt worden ist. Diese im Frieden bellagten Verhältnisse können meiner Ansicht nach kein stichhaltiger Anlaß sein, dem Staate als Bergbauunternehmer eine erhöhte Tätigkeit einzuräumen, vielmehr dem Staate als Hüter des Gemeinwohls obliegt es, die etwaigen Ausschreitungen der privaten Tätigkeit durch gesetzliche Maßnahmen rechtzeitig zu verhindern. Wenn wir die im Kriege eingetretenen Verhältnisse berücksichtigen, so erkennen wir, daß beruhigende Kohlenpreise und eine ungenügende Versorgung in so empfindlicher und die Interessen der Volkswirtschaft schwerwiegendender Art eingetreten sind, daß sich in der kommenden Friedenszeit Maßnahmen noch dringender erweisen werden, als dies in der vergangenen Friedenszeit der Fall gewesen ist.

Es ist nun die Frage, in welcher Weise der Staat, welche Verfassungsform er auch immer annehmen sollte, diesen den Interessen der Allgemeinheit nachteiligen Uebelständen auch abzuwehren in der Lage sein wird. Wird der Staat als Bergbauunternehmer auch wirklich befähigt sein, durch Herabminderung der Herstellungskosten und durch die Erhöhung der Produktion auf die Preislage und genügende Versorgung des Marktes wohlwollend einzuwirken? Die industrielle Betätigung erfordert bereits in normalen Zeiten eine besondere Eignung für die Entwicklung aller möglichen Kräfte, um so größer und schwieriger werden die Aufgaben sein, welche die Industrie und insbesondere der Kohlenbergbau nach diesem Kriege zu lösen haben werden. Man sollte sich von dem Schlagworte des in der Erde abgelagerten öffentlichen Gutes nicht zu dem Fehlschluß verleiten lassen, daß die Erschließung der Bodenschätze ohne Schwierigkeiten möglich ist. Wohl kein Staat wird nach den Erfahrungen dieser Kriegszeit, in der alle möglichen Erschwernisse des Bergbaubetriebes in so krasser Weise zutage getreten sind, auch ernstlich daran denken können, den Kohlenbergbau ausschließlich selbst zu betreiben. Die Kohlenindustrie Europas hat zurzeit einen Rückschlag auf die Fördermenge des Jahres 1907 erfahren. Doch sind jetzt keineswegs die vor einem Jahrzehnt bestandenen günstigen Produktionsverhältnisse vorhanden. Ob Europas Kohlenindustrie in einem Jahrzehnt die günstigen Produktionsbedingungen der vergangenen Friedenszeit wieder aufweisen wird, ist sehr fraglich. Keineswegs aber wird der Staat als Bergbauunternehmer die dringend notwendige und rasche Abhilfe der bestehenden Mißstände herbeiführen können. Es denkt denn auch kein Kohlenstaat ernstlich daran, die bestehenden Bestimmungen der Bergbaufreiheit, welche die europäische Kohlenindustrie und insbesondere auch den amerikanischen Kohlenbergbau zu so fabelhafter Entwicklung gebracht haben, aufzuheben.